

## **Der Schwerbehindertenausweis.**

### **Chance oder Nachteil? – Hilfe oder Hindernis?**

*Mieke Pinke, Bundesfachtagung 2018*

Als Vorsitzende der Landesvereinigung SeHT NRW und aufgrund ihrer Erfahrungen als ehemalige Schwerbehindertenbeauftragte einer Behörde weist Mieke Pinke immer wieder bei Beratungen, Vorträgen und im gemeinsamen Erfahrungsaustausch auf das Thema „Schwerbehindertenausweis“ hin. Welche Hilfen ermöglicht die Anerkennung als schwerbehinderte Person? Wer kann einen solchen Ausweis beantragen und warum? Wozu ist er nützlich oder wo wirkt er sich nachteilig aus?

Bei Beratungen und in vielen Diskussionen mit Betroffenen, Eltern und Erziehenden hat Mieke Pinke die Erfahrung gemacht, dass allein das Wort „Schwerbehindertenausweis“ schon abschreckend ist, weil er einen Zustand deutlich macht, Defizite signalisiert und der öffentlich sichtbar die Person als „schwerbehindert“ deklariert. „Das brauchen wir doch nicht!“ ist häufig eine Einstellung von Eltern, deren Kinder zwar Schwierigkeiten und Einschränkungen haben, schulisch einigermaßen gut integriert und leistungsfähig sind, aber mit ihren Besonderheiten doch ein höheres Maß an Fürsorge, Hilfen, Unterstützung oder Begleitung benötigen.

So kann der Schwerbehindertenausweis eine Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Beeinträchtigungen sein, insbesondere in der Zeit ihrer Entwicklung und in Veränderungssituationen, besonders auch im Übergang von der Schule in den Beruf. Für Personen mit schwerwiegender angeborener Behinderung berechtigt die anerkannte Schwerbehinderung von Anfang an zur Erlangung behinderungsbedingter Hilfen, Pflege und Unterstützung. Erwachsene mit erworbener Behinderung oder chronischer Erkrankung profitieren insbesondere im Berufsleben von den Vorteilen der Anerkennung einer Schwerbehinderung.

Jeder Mensch, der aufgrund einer chronischen Krankheit oder einer anderen körperlichen Behinderung oder Beeinträchtigung in seiner Lebensweise eingeschränkt ist, hat das Recht, einen Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft zu stellen. Der Schwerbehindertenausweis ist ein bundeseinheitlicher Nachweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung (GdB) und weiterer gesundheitlicher Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen sind. Um behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können, ist es notwendig, dass die betroffene Person einen Antrag auf Schwerbehinderung stellt und diese offiziell anerkannt ist.

### **Was ist eine (Schwer-)Behinderung?**

- Eine Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung (mehr als 6 Monate), die auf einem regelwidrigen (atypisch für das Lebensalter) körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht und einen GdB von wenigstens 10 nach sich zieht.
- Das Ausmaß einer Behinderung wird mit dem Grad der Behinderung (GdB 20 -100) angegeben.
- Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX liegt vor ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50.

### **Welche Beeinträchtigungen begründen einen Antrag auf Schwerbehinderung?**

- Erkrankungen der inneren Organe
- Geistige Behinderung
- Motorische Einschränkungen
- Je nach Ausprägung: Entwicklungsauffälligkeiten, Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörungen, AD(H)S, Autismus-Spektrum-Störungen, soziale/emotionale/psychische Besonderheiten
- Fehlbildungen, Sonstiges

### **Wer beantragt einen Schwerbehindertenausweis?**

- Menschen mit Einschränkungen mit Wohnsitz in Deutschland, in Deutschland arbeitend oder sich gewöhnlich in Deutschland aufhaltend.
- Eltern von leiblichen Kindern, Adoptiv- oder Pflegekindern bis zum Alter von 18 Jahren
- Gesetzliche Betreuer/innen für die Betreuten

### **Wozu dient der Schwerbehindertenausweis?**

Zum Ausgleich und zur Abmilderung behinderungsbedingter Nachteile z.B.

- **Steuererleichterungen** – Berechtigt zu Steuerfreibeträgen und Anrechnung außergewöhnlicher Belastungen,
- **Vergünstigungen** – Berechtigt zu zahlreichen Vorteilen im Bereich Mobilität und Freizeit
- **Kindergeldbezug** – Berechtigt zu Kindergeldbezug / Kinderfreibetrag bei Kindern mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung bis und über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (z.B. durch eigenes Einkommen, Rente oder nicht nur geringfügiges Vermögen).

### **Wo und wie wird ein Antrag gestellt?**

- Antrag online oder in Papierform beim örtlichen Sozialhilfeträger
- **Wichtig!** Ein Begleitschreiben mit Beschreibung der Auswirkungen der Leiden im täglichen Leben. Dieses Schreiben sollte ausführlich begründen und beschreiben, z.B. bei Entwicklungsbesonderheiten, ADHS, Autismus, emotional-sozialen Auffälligkeiten oder psychischen Erkrankungen, wie der Verlauf sich gestaltete und welche aktuellen Besonderheiten daraus resultieren
- **Beifügen!** Diagnose-untermauernde medizinische Unterlagen – zur Erklärung von Besonderheiten auch medizinische Berichte aus früheren Jahren.
- Vergünstigungsmerkmale ankreuzen
- Beginn der Einschränkung (ab Antragstellung, ab Geburt, ab Eintritt der Erkrankung), bis 5 Jahre rückwirkende Steueranrechnung ist möglich.

### **Wann bin ich „schwerbehindert“?**

**Mit Feststellungsbescheid durch die zuständige Behörde und der Anerkennung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 ist ein Mensch schwerbehindert.**

Der Feststellungsbescheid führt auf, auf welchen Funktionsstörungen die Behinderung beruht, den Grad der Behinderung (GdB) und wenn gewährt, die Merkzeichen.

Beträgt lt. Bescheid der Grad der Behinderung (GdB) mehr als 50 %, erhält der Antragsteller einen Schwerbehindertenausweis und wird aufgefordert, ein Passfoto an das zuständige Versorgungsamt zu schicken.

Beträgt der Grad der Behinderung (GdB) weniger als 50 %, erhält man eine schriftliche Mitteilung, keinen Ausweis. Menschen mit Behinderungen mit einem GdB von mindestens 25 können steuerliche Pauschbeträge absetzen, wenn

- ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen,  
**oder**
- wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat bzw. auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Ist die Schwerbehinderteneigenschaft nachzuweisen, reicht es, den Ausweis vorzulegen. Die Vorlage des Feststellungsbescheides kann nicht verlangt werden.

### Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises

Der Schwerbehindertenausweis wird in der Regel zunächst höchstens für fünf Jahre ausgestellt. Ist keine Änderung in Art und Schwere der Behinderung zu erwarten, kann der Ausweis auch unbefristet ausgestellt werden.

Rechtzeitig – d. h. etwa drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer – ist ein Antrag auf Verlängerung zu stellen, wenn der Ausweis weiterhin genutzt werden soll. Bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer wird eine neue Plastikkarte ausgestellt.

### Der Schwerbehindertenausweis:



### Merkmale und Merkzeichen beim Schwerbehindertenausweis

- Auf der Vorderseite: B
- Auf der Rückseite: RF / G / H / BI / aG / GI / 1.KI

Die Grundfarbe des Ausweises ist grün. Er weist zusätzlich einen orangefarbenen Flächenaufdruck auf, wenn die Merkzeichen „B“, „G“, „aG“, „H“, „GI“ oder "TbI" festgestellt wurden.

Bedeutung der Merkzeichen, z.B.

**B** = die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel **und** eine ständige Begleitung wird als notwendig gesehen, wenn der Behinderte zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere Personen bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist (z.B. Blinde, Querschnittgelähmte, geistig Behinderte mit zusätzlichem Merkzeichen "G").

**G** = die erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr. Das Merkzeichen "G" bezieht sich nicht nur auf eine Gehbehinderung, sondern steht auch für eine Einschränkung der Orientierungsfähigkeit, wenn der Behinderte sich z.B. im Straßenverkehr auf Strecken, die nicht täglich benutzt werden, nur schwer zurechtfinden kann. Bei geistig Behinderten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit bei einem GdB um 100 immer und bei einem GdB um 80 oder 90 in den meisten Fällen anzunehmen.

**H** = als hilflos gelten Personen, die infolge ihrer Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Maße dauernd fremder Hilfe bedürfen. – Dies gilt auch, wenn es sich bei der Hilfe um Überwachung oder Anleitung zu diesen Verrichtungen handelt und auch dann, wenn die Hilfe nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Bei Kindern wird allerdings nur der Teil der Hilfsbedürftigkeit berücksichtigt, der wegen der Behinderung den Umfang der Hilfsbedürftigkeit eines gesunden gleichaltrigen Kindes überschreitet.

### **Was ist ein Nachteilsausgleich / sind Vorteile?**

#### **Allgemein:**

- Je nach Höhe des GdB: Pauschbetrag jährliche Steuerminderung – bis zu 3700 € jährlich
- Je nach zusätzlichen Merkmalen: Vergünstigungen bei Rundfunk- und Fernsehgebühren, Kfz-Steuer. Reduzierung der Eintrittspreise für Bäder, Kinos, Museen etc., Mitgliedsbeiträge in Verbänden und Vereinen (z. B. ADAC)
- Vergünstigungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis hin zur kostenlosen Nutzung inklusive der Begleiter bei Merkmal „B“ (Begleitung ist unfallversichert). Fahrten-Erstattung von bis zu 15.000 km pro Jahr, steuerliche Geltendmachung von Therapie und Medikamenten
- Wohngeld wird anders berechnet. Vergabe von behindertengerechten Wohnungen und Sozialwohnungen, erhöhte Freigrenzen bei Wohnungsbaudarlehen, einkommensabhängige Zuschüsse für besondere bauliche Maßnahmen
- Zuschüsse für Familienerholungen (Antrag bei Jugend- oder Sozialamt)
- Bevorzugte Abfertigung bei Behörden

### **Beruf – Vorteil durch anerkannte Schwerbehinderung**

- Erhöhter Kündigungsschutz am Arbeitsplatz
- Hilfen zur Erhaltung bzw. Erlangung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes, z. B. technische Hilfen oder Lohnkostenzuschüsse
- Beschleunigung des Eintritts des Renten- bzw. Pensionsbezuges
- Überstundenbefreiung (auf Wunsch)
- Anspruch auf Zusatzurlaub von fünf Tagen pro Jahr bei einer 5-Tage-Arbeitswoche

### **Gleichstellung – Was bedeutet gleichgestellt?**

Gleichgestellt wie ein Schwerbehinderter können Personen werden mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30 (auf Antrag von der Agentur für Arbeit), wenn sie durch die Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

### **Positive Auswirkungen der Gleichstellung:**

- Besonderer Kündigungsschutz
- Besondere Einstellungs-/ Beschäftigungsanreize für Arbeitgeber durch Lohnkostenzuschüsse sowie Berücksichtigung bei der Beschäftigungspflicht
- Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung
- Betreuung durch spezielle Fachdienste
- Jedoch nicht: Zusatzurlaub, unentgeltliche Beförderung und besondere Altersrente

### **Hilfen nur bei anerkannter Schwerbehinderung oder einer psychischen Erkrankung:**

- Beratung als Rehabilitand bei der Arbeitsagentur und beim Jobcenter
- Beratung und Begleitung durch Integrationsfachdienste
- Evtl. Verlängerung der Förderdauer
- Langfristige Begleitung
- Zugang zu weiteren Maßnahmen / Unterstützte Beschäftigung
- Zugang zu Integrationsfirmen
- Zugang zur Werkstatt für Menschen mit Behinderung

### **Schule und Studium – Welche Hilfe bietet der Schwerbehindertenausweis**

bei Behinderung oder einer diagnostizierten psychischen Erkrankung?

- Beratung und Begleitung
- Integrationskraft/Schulbegleitung
- Nachteilsausgleich bei Arbeiten und Prüfungen in der Schule, Berufskolleg und im Studium
- Erwünschter Studienplatz als Härtefall
- Studienassistenten/innen

### **Anerkannte Schwerbehinderung – Nachteile?!**

Der Schwerbehindertenausweis soll grundsätzlich nur Vorteile bringen.

Eventuell unerwünschter Nachteil:

Insbesondere bei jungen Erwerbstätigen oder Auszubildenden können sich z.B. Schwierigkeiten bei der Berufswahl, beim Berufswechsel und im beruflichen Fortkommen ergeben. Dies entspricht nicht den Absichten des Gesetzgebers, jedoch leider den Erfahrungen.

Menschen, die in einem gesicherten Arbeitsverhältnis stehen, z.B. im öffentlichen Dienst sollten die Vorteile des Schwerbehindertenausweises auf jeden Fall nutzen.

Bei einem Berufsfeld auf dem freien Arbeitsmarkt sollte man sehr individuell nach Vor- und Nachteilen entscheiden.

Ein „anerkannt Schwerbehinderter“ sollte bei der Bewerbung angeben, dass er einen Schwerbehindertenstatus hat bzw. den Grad der Behinderung (GdB). Tut er dies nicht, kann es für das Arbeitsverhältnis Konsequenzen geben.

### **Der Schwerbehindertenausweis**

- ist (k)eine Voraussetzung für Hilfen
- ist eine Möglichkeit, behinderungsbedingte Einschränkungen auszugleichen

- ist notwendig für besondere Hilfen z.B. im Berufsleben und zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile
- kann auch von Eltern oder Bevollmächtigten beantragt werden
- endet bei Kindern in der Regel mit dem 20. Lebensjahr

Die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises kann für Menschen mit Besonderheiten einerseits eine Hilfe bei der Auseinandersetzung mit seiner Behinderung und deren Akzeptanz sein. Dazu gehört auch die Akzeptanz der Notwendigkeit von Unterstützung und von Hilfen. Andererseits kann es bei der Beantragung der Schwerbehinderteneigenschaft und der amtlichen Überprüfung der Behinderungen zu einem Ergebnis kommen, dass sowohl subjektiv, als auch objektiv nicht den vorliegenden Einschränkungen entspricht. Die daraus resultierende, evtl. auch gerichtliche Auseinandersetzung mit den Behörden kann für den Betroffenen dann eine große Belastung sein. Gerade diesen Personen möchte Mieke Pinke Mut zusprechen und sie in ihrem Anliegen unterstützen. In diesen Situationen können Selbsthilfe und/oder professionelle Einrichtungen für soziale Gerechtigkeit (z.B. VdK) Unterstützung leisten.